

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Rekursinstanzen in Militärsteuersachen.

(Vom 4. Januar 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz schreibt vor, daß Berufungen von der kantonalen Rekursinstanz an den Bundesrat bei jener zu Händen des Bundesrates einzureichen sind.

Diese Bestimmung ist vom Bundesrate indessen von jeher so verstanden und gehandhabt worden, daß nur Fälle von prinzipieller Bedeutung durch den Bundesrat behandelt wurden, während alle übrigen nach Analogie der bezüglichlichen Schlußnahmen des Bundesrates in erster Instanz durch das eidgenössische Finanzdepartement, beziehungsweise seit 1888 durch das eidgenössische Militärdepartement ihre Erledigung fanden.

Gegen dieses Verfahren ist durch eine kantonale Regierung Einsprache erhoben worden. Wir haben uns indessen veranlaßt gesehen, durch Schlußnahme vom 31. August abhin die bisherige Praxis gutzuheißen, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß es den Rekurrenten sowohl als den obersten kantonalen Rekursinstanzen freisteht, gegen die Entscheide unseres Militärdepartements an den Bundesrat zu rekurrieren.

Wir ersuchen Sie demgemäß, davon Vormerkung nehmen zu wollen, daß wir, in Ergänzung des erwähnten Art. 7 der Verordnung

vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, das Militärdepartement als erste eidgenössische Rekursinstanz in Militärsteuersachen bezeichnet haben, und daß demzufolge binnen 10 Tagen, von Eröffnung des kantonalen Rekursentscheides an gerechnet, an dieses Departement, sowie, unter Einhaltung einer Frist von gleicher Dauer, gegen Departemental-Entscheide an den Bundesrat rekurriert werden kann.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. Januar 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Rekursinstanzen in Militärsteuersachen. (Vom 4. Januar 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1895
Date	
Data	
Seite	39-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.